

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 27. Mai 2013

Nr. 48/2013

---

**Inhalt:**

**Fachspezifische Bestimmung  
für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie  
im Masterstudium  
für das Lehramt an Gymnasien  
und Gesamtschulen**

**der  
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

**Fachspezifische Bestimmung  
für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie  
im Masterstudium  
für das Lehramt an Gymnasien  
und Gesamtschulen  
der  
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung zur Prüfungsordnung vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen 34/2013) erlassen:

## Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse .....	3
§ 3	Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte.....	3
§ 4	Auslandsaufenthalt .....	4
§ 5	Studienumfang und Praxissemester .....	4
§ 6	Modularisierung und Leistungspunkte.....	4
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen .....	6
§ 8	Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit .....	6
§ 9	Masterarbeit.....	7
§ 10	Studienverlaufspläne .....	7
§ 11	Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung.....	9

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachspezifische Bestimmung regelt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtl. Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung das Studium im Fach Philosophie/Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach In-Kraft-Treten der Bestimmung in den Masterstudiengang im Lehramt an der Universität Siegen einschreiben.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse**

Der zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen qualifizierenden Masterabschluss baut im Unterrichtsfach Philosophie/Praktische Philosophie auf einem Bachelorstudiengang auf, bei dem der Nachweis über das Vorliegen der für den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Sprachkenntnisse (§11 Lehramtzzugangsverordnung (LZV)) bereits erbracht wurde. Daher werden für den Zugang zu diesem Masterstudiengang Sprachkenntnisse in Latein (Latinum) oder Griechisch (Graecum) verlangt (vgl. Ordnung über den Zugang zum Masterstudiengang im Lehramt § 2 (2)).

## **§ 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/Studieninhalte**

- (1) Studierende des Faches Philosophie/Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sollen insbesondere dazu befähigt werden, philosophische Texte und argumentative Zusammenhänge zu verstehen sowie philosophische Sachverhalte inhaltlich adäquat und zugleich allgemeinverständlich darzustellen. Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für das angestrebte Lehramt. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Masterstudiengang dient vor allem der wissenschaftlichen Vertiefung der im Bachelorstudiengang erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse. Studierende sollen im Einzelnen folgende Fähigkeiten und Kenntnisse vertiefen:
  - Textinterpretation, Begriffsanalyse, Argumentation und logische Analyse
  - die reflektierte Verwendung philosophischer Begriffe und philosophischer Argumente
  - systematische und historische Kenntnisse über die philosophischen Teildisziplinen
  - Kenntnisse zu weiterführenden Bereichen der Praktischen und Theoretischen Philosophie
  - eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten im Bereich der akademischen Philosophie
  - die (selbst-)kritische, differenzierte Urteilsfähigkeit
  - Anwendung der Methoden- und Fachkenntnisse zur Anleitung (selbst)kritischer und differenzierter Urteilsbildung
  - Erkennen und Herausstellen der Relevanz philosophischer Fragestellungen für alltägliche Zusammenhänge
  - Kenntnisse über weiterführende fachdidaktische Problemstellungen

- die Eröffnung sinn- und wertorientierender sowie identitätsbildender Fragehorizonte, dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechend
  - Planung, Anleitung und Evaluation von Bildungsprozessen.
- (3) Darüber hinaus stellt der Master-Lehramtsstudiengang einen dem Bachelorstudiengang gegenüber intensivierten Praxis- und Forschungsbezug her.

#### **§ 4 Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird aber empfohlen.

#### **§ 5 Studienumfang und Praxissemester**

- (1) Der Umfang des Masterstudiums für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Philosophie beträgt 15 Semesterwochenstunden (SWS) und 30 Leistungspunkte (LP) zzgl. 2 SWS und 3 LP für das Begleitseminar zum Praxissemester.
- (2) Das Studium umfasst die folgenden Teilbereiche:
- Praktische Philosophie (4 o. 5 SWS/9 LP)
  - Theoretische Philosophie (8 o. 9 SWS/18 LP)
  - Fachdidaktik (4 SWS/6 LP)\*.

\*2 SWS / 3 LP entfallen hier auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester (> Vorwegabzug der Punkte)

#### **§ 6 Modularisierung und Leistungspunkte**

Im Masterstudium für das Lehramt Philosophie/Praktische Philosophie an Gymnasien und Gesamtschulen sind die folgenden vier Module verpflichtend zu studieren und optional eine Masterarbeit (M 5) zu verfassen:

Nr. MEd-PH- Gym/Ge	Modultitel	SL <sup>1</sup>	PL <sup>2</sup>	Empf. Fachsemest er	SWS	LP	Voraussetzungen
<b>M 1</b>	<b>Philosophie der Natur und Kultur</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1./2./3.</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	
1.1	Metaphysik und Natur	1		1.	2	3	
1.2	Metaphysik und Kultur	1		2.	2	3	
1.3	Eine Prüfungsleistung in 1.1 oder 1.2 (zu 1.1 und 1.2)		1	3.		3	
<b>M 2</b>	<b>Texte und Aspekte der Philosophie III</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>1.</b>	<b>4</b>	<b>9</b>	
2.1	Erkenntnistheorie	1		1.	2	3	
2.2	Probleme der Praktischen Philosophie	1		1.	2	3	
2.3	Eine Prüfungsleistung in 2.1 oder 2.2 (zu 2.1 und 2.2)		1	1.		3	
<b>M 3</b>	<b>Texte und Aspekte der Philosophie IV</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2./4.</b>	<b>5</b>	<b>8</b>	
3.1	Probleme der Praktischen Philosophie oder Sprachphilosophie	1		2.	2	3	
3.2	Philosophisches Kolloquium	1		4.	3	3	
3.3	Eine Prüfungsleistung in 3.1 oder 3.2 (zu 3.1 und 3.2)		1	4.		2	
<b>M 4</b>	<b>Fachdidaktik</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>2./3.</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	
4.1	Vorbereitungsseminar	1		2.	2	3	
4.2	Begleitseminar	1		3.	2	3	
4.3	Eine Prüfungsleistung in 4.2		1	3.		1	
<b>M 5</b>	<b>Masterarbeit</b>			<b>6.</b>		<b>20</b>	<b>siehe § 8</b>

<sup>1</sup> SL = Studienleistungen

<sup>2</sup> PL = Prüfungsleistung

## **§ 7**

### **Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Ein Modul im Masterstudium Lehramt Philosophie/Praktische Philosophie für Gymnasien und Gesamtschulen umfasst zwei Lehrveranstaltungen und wird i. d. R. mit dem Erwerb von 9 LP abgeschlossen. Eine Ausnahme bildet das Modul Fachdidaktik (4 SWS/6 LP).
- (2) Die Leistungserbringung setzt sich aus einer Lehrveranstaltung einschließlich einer Studienleistung im Umfang von 3 LP je Modulelement sowie einer benoteten modulabschließenden Prüfungsleistung im Umfang von 3 bzw. 2 bzw. 1 LP zusammen. Studienleistungen im Rahmen der Lehrveranstaltungen werden durch die regelmäßige qualifizierte Teilnahme mit dem Nachweis der Vor- und Nachbereitung oder durch einen schriftlichen Test (30–45 Minuten), ein Kurzreferat (ca. 15 Minuten), eine kurze schriftliche Leistung (ca. 6–8 Seiten) oder durch eine alternative Form der Leistungsfeststellung erbracht, wobei die Arbeitsleistung eine der unter § 8 (7) der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf. Eine Studienleistung (2 LP) ist eine entsprechende, im Umfang reduzierte Leistung. Eine Prüfungsleistung (3 LP) ist eine dem Modul zugeordnete Einzelleistung in Form einer Klausur (45–120 Minuten), eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung (8–12 Seiten), einer schriftlichen Hausarbeit (12–16 Seiten), einer mündlichen Prüfung (25 Minuten) oder einer äquivalenten Leistung. Eine Prüfungsleistung im Umfang von 2 bzw. 1 LP ist eine entsprechende, im Umfang reduzierte Leistung. Eine Kombination aus verschiedenen Prüfungsformen ist möglich, wobei die Arbeitsleistung eine der unter § 8 (8) der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt der Universität Siegen aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.
- (3) Ein Teil der Prüfungsleistung im Modul GymGe M4 bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben der Ordnung für das Praxissemester, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.
- (4) Zwei fachwissenschaftliche Module sollten mit je einer Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit und eins mit einer Prüfung in Form einer mündlichen Prüfung abgeschlossen werden.
- (5) Die Studienleistungen im Vorbereitungsseminar und im Begleitseminar werden benotet, gehen aber nicht mit in die Gesamtnote ein.
- (6) Alle Module werden benotet. Maßgeblich für die Modulnote ist die Note der Prüfungsleistung.
- (7) Die Fachnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Modulnoten, die nach den jeweils zu Grunde liegenden LP gewichtet sind.

## **§ 8**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit**

- (1) Zur Masterarbeit im Fach Philosophie/Praktische Philosophie wird zugelassen, wer mindestens zwei Drittel der Leistungspunkte des Masterstudiums im Fach Philosophie/Praktische Philosophie erworben hat. Ferner sollte mindestens eine Modulprüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit erbracht worden sein und das Modul, auf das sich die Masterarbeit bezieht, erfolgreich abgeschlossen sein.
- (2) Alles Weitere regelt § 11 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen.

## **§ 9 Masterarbeit**

Die Masterarbeit im Fach Philosophie/Praktische Philosophie kann in deutscher oder, nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit, in englischer Sprache verfasst werden.

## **§ 10 Studienverlaufspläne**

Verbindlichkeit: Der Studienverlaufsplan stellt einen Vorschlag zur zeitlichen Gestaltung des Studiums dar. Modulelemente sind Teile von Modulen, die im Umfang einer Lehrveranstaltung mit 2 SWS entsprechen. Die Bezeichnungen für Modulelemente spezifizieren Inhalte des Moduls, sind jedoch nicht notwendig mit den Titeln der entsprechenden Lehrveranstaltungen, mit denen das Modulelement abgedeckt werden kann, identisch.



**Masterstudium Philosophie/Praktische Philosophie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Gym/Ge)  
Praxissemester im 3. Semester**

Studienjahr	Semester		Philosophie				SWS	LP
1	1	WiSe		M 2.1 (3 LP) <sup>2</sup>			6	12
				M 2.2 (3 LP) <sup>1</sup>				
	2	SoSe	M 1.1 (3 LP) <sup>2</sup>	M 2.3 (3 LP)			6	9
			M 1.2 (3 LP) <sup>2</sup>		M 3.1 (3 LP) <sup>1</sup>	M 4.1 (3 LP)		
2	3	WiSe	M 1.3 (3 LP)			M 4.2 (3 LP) <sup>3</sup>	2	7
						M 4.3 (1LP)		
	4	SoSe			M 3.2 (3 LP) <sup>2</sup>		3	5
					M 3.3 (2 LP)			
Masterarbeit 20 (LP)								
							Σ 17	Σ 33 + 20 LP

<sup>1</sup> Modulelement ist der Praktischen oder der Theoretischen Philosophie zu zuordnen.

<sup>2</sup> Modulelement ist dem Bereich zu zuordnen, dem das Modulelement 3.1 nicht zugeordnet wurde.

<sup>3</sup> 2 SWS / 3 LP entfallen hier auf die Begleitveranstaltung im Praxissemester. Die drei Leistungspunkte für das Begleitseminar sind Bestandteil der 25 Leistungspunkte des Praxissemesters.

## **§ 11**

### **Übergangsbestimmungen, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

- (1) § 2 gilt nicht für Studierende, die ihr Bachelorstudium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Wintersemester 2011/2012 aufgenommen und innerhalb der 1,5-fachen Regelstudienzeit bis einschließlich Wintersemester 2015/2016 abgeschlossen haben. Sie haben die entsprechenden Sprachkenntnisse bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.
- (2) Diese Fachspezifische Bestimmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Lehrerbildungsrats vom 29. Oktober 2012 und 13. Mai 2013.

Siegen, den 22. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)